



Aktenzeichen: 31-5651

**Vollzug des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG), der EU-Verordnung 2016/429, der delegierten Verordnung (EU) 2018/1629, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 und der Bienenseuchenverordnung (BienenSeuchV);**

**Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Untersuchungsgebietes zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut**

Anlage:

1 Lageplan

Aufgrund des § 3 und § 5b der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist sowie Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, ergeht für das in beigefügter Karte festgelegte Gebiet im Stadtgebiet Geiselhöring folgende:

**Allgemeinverfügung:**

1. Das in beiliegender Karte **lila** umrandete Gebiet mit einem Radius von ca. 2 km um die Ausbruchsstelle im Stadtgebiet Geiselhöring wird zum **Untersuchungsgebiet** (verdächtiges Gebiet) erklärt.
2. Im Untersuchungsgebiet sind alle Bienenvölker und Bienenbestände unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen.
3. Die unter 2. genannten Untersuchungen sind zu dulden.
4. Die Besitzerinnen und Besitzer von Bienenvölkern im Untersuchungsgebiet (Nr. 1) haben diese unter Angabe des genauen Standortes der Bienenstände unverzüglich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Veterinäramt, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, Tel: 09421 973-168 anzuzeigen.
5. Für die Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

## Hinweis

Es wird nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung amtlich bekannt gemacht. Die vollständige Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt während der Dienstzeiten im Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verbraucherschutz, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, 3. OG, auf Zimmer A.308 zur Einsichtnahme aus.

## Weitere Hinweise

1. Nach Art. 41 Abs.4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da die Anordnungen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.
2. Gemäß § 4 Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) sind die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen im Untersuchungsgebiet (verdächtiges Gebiet) oder ihre Vertreter verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen oder Behandlungen der Bienenvölker und Bienenstände die erforderliche Hilfe zu leisten.
3. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz).
4. Nach dem Erlöschen des Verdachtsfalles der Amerikanischen Faulbrut werden die angeordneten Schutzmaßnahmen mit gesonderter Allgemeinverfügung wieder aufgehoben.

24.04.2025



Aumer  
Regierungsdirektorin

Anlage zur Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Untersuchungsgebiets zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut vom 24.04.2025

